

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau plant in dem Gewässer Bunsbach (Gewässer Nr. 2) etwa bei Station 2+900 die Anlage eines Sandfanges im Nebenschluss. Zur Umsetzung der Maßnahme ist die Änderung des Gewässerlaufes in dem betroffenen Bereich von Station ca. 2+890 bis 2+947 erforderlich.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Grundsätzlich bedarf dieser der Planfeststellung. Bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an die Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung treten.

Für das geplante Vorhaben war daher nach § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 06. Oktober 2011  
Az.: 651-41/036-12

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift  
Anja Kühl